

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn  
für die Gemeinde Borsfleth**

|

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Borsfleth für das Haushaltsjahr  
2017**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2016 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.076.800
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.118.500
einem Jahresfehlbetrag von	41.700
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.035.700
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.004.700
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	73.300

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	64.000
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,22

II  
**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310
2. Gewerbesteuer	330

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach §§ 95 d und 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.02.2017 erteilt.

Borsfleth, den 27.02.2017

Gemeinde Borsfleth

Mohr  
Bürgermeister

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Borsfleth für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Horst (Holstein), den 28.02.2017      Amt Horst-Herzhorn  
Der Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Holsteiner Allgemeinen am 08.03.2017

EUR  
EUR  
EUR

EUR

EUR

EUR

EUR

EUR

EUR

Stellen.

%

%

%